

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/48 vom 28. Oktober 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2010\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2010_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/48 du 28 octobre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/48 del 28 ottobre 2010

## **Regeste**

Art. 6 Abs. 1 UVG. Art. 4 ATSG. Vergewaltigung ohne körperliche Verletzungen ist ein aussergewöhnliches Schreckereignis bzw. ein Unfallereignis. Da die Beschwerdeführerin aus einem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt eine Leistungspflicht ableiten wollte und die rechtlichen Folgen der Beweislosigkeit trägt, ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung zu verneinen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 2010, UV 2010/48).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt laut Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Nur wenn dieses Unfallereignis eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat, wird die Unfallversicherung leistungspflichtig. Vorausgesetzt ist damit ein Kausalzusammenhang. Auf letzteren ist die Beschwerdegegnerin allerdings nicht eingegangen, da sie gestützt auf das zweitinstanzliche Strafurteil den Schluss gezogen hat, dass kein Unfallereignis vorliege.

### **E. 2**

Ausser Diskussion steht, dass eine Vergewaltigung auch ohne körperliche Verletzungen als Unfall im Rechtssinn zu betrachten ist. Dabei handelt es sich praxisgemäss um ein aussergewöhnliches Schreckereignis. Schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche gelten als Einwirkung auf den menschlichen Körper im Sinn des oben zitierten Unfallbegriffs. Rechtsprechung und Lehre haben für die unfallversicherungsrechtliche Behandlung von Schreckereignissen besondere Regeln entwickelt. Danach setzt die Annahme eines Unfalls voraus, dass es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelt; die seelische Einwirkung muss durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart der versicherten Person sich abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen (BGE 129 V 179 E. 2.1 mit Hinweisen). Eine Vergewaltigung, eine massive sexuelle Nötigung (Urteil des Bundesgerichtes U 193/06

vom 20. Oktober 2006 E 2.1) oder schon die begründete Angst vor der Möglichkeit eines sexuellen Angriffs bei einem Überfall (Urteil des Bundesgerichtes 8C\_522/2007 vom 1. September 2008 E 4.3.3) gelten als typische Schreckereignisse. Sexualisierte Gewalt stellt eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar, die das Opfer oft in einem mehrtägigen schock-ähnlichen Zustand versetzen und zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen kann.

### E. 3

Streitig und zu prüfen ist somit, ob das vorgebrachte Unfallereignis bzw. die Vergewaltigung vom 21. Juni 2006 rechtsgenügend nachgewiesen ist. Dem Untersuchungsgrundsatz zufolge haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter von sich aus und ohne Bindung an die Parteibegehren für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E 1a; vgl. Art. 61 lit. c und d ATSG). Dies schliesst die Beweislast der Versicherten im Sinn einer Beweisführungslast aus. Die Parteien tragen mithin in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zuungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 115 V 44 E 2b).

3.1 Auch wenn das Obergericht im Urteil vom 21. September 2009 befunden hat, dass der notwendige Grad an Überzeugung hinsichtlich der Begehung einer Vergewaltigung nicht erreicht worden sei (act. G 1.1/4), schliesst dies allein die unfallversicherungsrechtliche Relevanz des Vorfalls vom 21. Juni 2006 noch nicht aus. Der Versicherungsträger als verfügende Instanz oder – im Beschwerdefall – das Gericht hat im Sozialversicherungsrecht seinen Entscheid darüber, ob eine strittige Tatsache als bewiesen anzunehmen ist, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt den Beweisanforderungen nicht. Erforderlich ist, dass der fragliche Sachverhalt aufgrund der Würdigung aller relevanten Sachumstände, mithin nach objektiven Gesichtspunkten als der wahrscheinlichste aller in Betracht fallenden Geschehensabläufe erscheint (BGE 126 V 360 E 5b; BGE 119 V 9 E. 3c/aa; BGE 114 V 305 E. 5b). Bei strafrechtlich relevanten Unfallereignissen ist das Sozialversicherungsgericht weder hinsichtlich der Angabe der verletzten Vorschriften noch hinsichtlich der Beurteilung des Verschuldens an die Feststellung und Würdigung des Strafgerichts gebunden. Es weicht aber von den tatbestandlichen Feststellungen des Strafgerichts nur ab, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumtion nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind (BGE 125 V 242 E 6a; BGE 111 V 177 E 5a).

3.2 Vorliegend beanstandet die Beschwerdeführerin nicht die tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts. Sie macht vielmehr geltend, dass es nicht zu einer Verurteilung gekommen sei, weil das Strafgericht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Überzeugung gelangt sei, es habe sich beim angeschuldigten Vorfall um eine Vergewaltigung gehandelt. Die Sachverhaltsversion der Beschwerdeführerin sei dennoch gegenüber derjenigen des Täters die wahrscheinlichere, was sozialversicherungsrechtlich genüge (act. G 1). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin spricht der Verzicht auf eine zivilrechtliche Klage (act. G 4) nicht schlüssig dagegen, dass eine Vergewaltigung stattgefunden hat. Auch ihrem Argument, der psychische Zustand der Beschwerdeführerin sei möglicherweise auf ein früheres psychisches Leiden zurückzuführen (act. G 4), kann nicht gefolgt werden. Dafür liegt keine medizinische Grundlage vor. Depressionen, Angstzustände, Schlafstörungen und posttraumatische Belastungsstörungen sind hingegen bekannte Folgen einer Vergewaltigung. Allerdings enthalten die Berichte der behandelnden Ärzte (Suva-act. 10

und 12) und der Psychotherapeutin (Suva-act. 5 und 6) keine genauen und nach den gängigen Regeln der gutachterlichen Befunderhebung überprüfbar Stellungnahmen. Dass keine objektivierbaren Befunde vorliegen, ist nicht von Belang. Eine Vergewaltigung hinterlässt nicht zwingend objektivierbare körperliche Verletzungen. Zudem lag der Vorfall bereits einige Monate zurück, als sich die Beschwerdeführerin in ärztliche Behandlung begeben hat. Was die Beweiskraft der vorhandenen medizinischen Berichterstattung schmälert, ist die fehlende Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin. Die behandelnden Fachleute begnügen sich damit, entweder die angegebene Vergewaltigung zu erwähnen oder die geklagten Beschwerden wiederzugeben. Dies genügt nicht zum Nachweis des Unfallereignisses. 3.3 Die einzigen tauglichen Beweismittel für die Beurteilung der Frage, ob ein unfallversicherungsrechtlich relevantes Schreckereignis stattgefunden hat, sind die sich im Kerngeschehen widersprechenden Aussagen des Angeschuldigten und der Versicherten zum Tatgeschehen. Die Tatsache, dass Kantonsgericht und Obergericht diese Aussagen beweisrechtlich unterschiedlich würdigten, erlaubt nicht den von der Beschwerdeführerin vertretenen Schluss, ihre Sachverhaltsdarstellung sei die wahrscheinlichere. Das Obergericht hat diesbezüglich keine Wertung vorgenommen. Es hat den angeschuldigten Vorfall als nicht bewiesen und offenkundig als nicht beweisbar eingestuft. Für die Begründung dieser Würdigung kann auf die ausführlichen Darlegungen im rechtskräftigen Urteil vom 21. September 2009 verwiesen werden. Auch im Umstand, dass der Freispruch in Anwendung des Grundsatzes "im Zweifel für den Angeklagten" erfolgte, kann keine Wertung dahingehend gesehen werden, die Sachverhaltsdarstellung des Angeschuldigten sei weniger wahrscheinlich als diejenige des Beschwerdeführerin. Das Obergericht hat den Angeschuldigten freigesprochen, nicht weil eine geringe Möglichkeit bestehe, dass der Sachverhalt sich wie von ihm geschildert zugetragen haben könnte, sondern weil keine der gegensätzlichen Versionen wahrscheinlicher erschienen ist. Damit hat die Vergewaltigung bzw. das Unfallereignis auch sozialversicherungsrechtlich als nicht nachgewiesen zu gelten. Wie oben dargelegt, hat die Beschwerdeführerin die rechtlichen Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen, da sie aus dem unbewiesen gebliebenen Ereignis vom 21. Juni 2006 eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin ableiten wollte.

#### **E. 4**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.